

Synopse zum Änderungsvorschlag des BremBGG

(Stand: 15.12.2015)

Neuregelung	Bisherige Regelung
<p>§ 1 Gesetzesziel</p> <p>¹Ziel dieses Gesetzes ist es, in Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention) und des Artikels 2 Absatz 3 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen, Benachteiligungen von behinderten Menschen zu beseitigen und zu verhindern sowie die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe von behinderten Menschen am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen. ²Dabei sind die allgemeinen Prinzipien der UN-Behindertenrechtskonvention zu beachten.</p>	<p>§ 1 Gesetzesziel</p> <p>¹Ziel dieses Gesetzes ist es, Benachteiligungen von behinderten Menschen zu beseitigen und zu verhindern sowie die gleichberechtigte Teilhabe von behinderten Menschen am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen. ²Dabei wird besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen.</p>
<p>§ 2 Behinderung</p> <p>Eine Behinderung im Sinne dieses Gesetzes liegt vor bei Menschen mit körperlichen, seelischen, geistigen oder Sinnesbeeinträchtigungen, wenn sie in Wechselwirkung mit verschiedenen einstellungs- oder umweltbedingten Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe in der Gesellschaft gehindert werden können.</p>	<p>§ 2 Behinderung</p> <p>Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist.</p>
<p>§ 3 Benachteiligung</p> <p>(1) Eine Benachteiligung im Sinne dieses Gesetzes liegt vor, wenn behinderte und nicht behinderte Menschen ohne zwingenden Grund unterschiedlich behandelt werden und dadurch behinderte Menschen in der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar</p>	<p>§ 3 Benachteiligung</p> <p>(1) Eine Benachteiligung im Sinne dieses Gesetzes liegt vor, wenn behinderte und nicht behinderte Menschen ohne zwingenden Grund unterschiedlich behandelt werden und dadurch behinderte Menschen in der gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar beeinträchtigt</p>

<p>beeinträchtigt werden.</p> <p>(2) ¹Die Versagung von angemessenen Vorkehrungen für behinderte Menschen ist eine Benachteiligung im Sinne dieses Gesetzes. ²Angemessene Vorkehrungen sind notwendige und geeignete Änderungen und Anpassungen, die keine unverhältnismäßige oder unbillige Belastung darstellen und die, wenn sie in einem bestimmten Fall erforderlich sind, vorgenommen werden, um zu gewährleisten, dass behinderte Menschen gleichberechtigt am Leben in der Gesellschaft teilhaben.</p> <p>(3) Eine Belästigung im Sinne von § 3 Absatz 3 und Absatz 4 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes vom 14. August 2006 in der jeweils geltenden Fassung stellt in Hinblick auf das Merkmal der Behinderung ebenso eine Diskriminierung im Sinne dieses Gesetzes dar.</p> <p>(4) Machen behinderte Menschen Tatsachen glaubhaft, die eine Benachteiligung aufgrund einer Behinderung vermuten lassen, so trägt die Gegenseite die Beweislast dafür, dass keine Benachteiligung vorliegt.</p>	<p>werden.</p>
<p>§ 4 Barrierefreiheit</p> <p>¹Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für behinderte Menschen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar sind. ²Hierzu gehört auch die Nutzung persönlicher Hilfsmittel sowie die Gewährleistung der Verständlichkeit von Informationen.</p>	<p>§ 4 Barrierefreiheit</p> <p>Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für behinderte Menschen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne Hilfe zugänglich und nutzbar sind.</p>
<p>§ 5 Geltungsbereich</p>	<p>§ 5 Geltungsbereich</p>

<p>(1) ¹Dieses Gesetz gilt für die Behörden des Landes Bremen und der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven und die sonstigen nicht bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit Sitz im Land Bremen sowie für die öffentlich beherrschten Gesellschaften als Träger öffentlicher Gewalt. ²Sie ergreifen nach Maßgabe der §§ 8 bis 11 für die dort beschriebenen Regelungsbereiche insbesondere geeignete Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit, soweit diese in ihrem jeweiligen Aufgabenbereich noch nicht gewährleistet ist, und wirken gemäß §§ 6 und 7 auf die Beseitigung bestehender und die Vermeidung neuer Benachteiligungen hin.</p> <p>(2) ¹Erbringerinnen und Erbringer öffentlich-rechtlicher Leistungen sind auf die in § 1 genannten Ziele zu verpflichten. ²Empfängerinnen und Empfänger öffentlich-rechtlicher Zuwendungen sollen diese Ziele beachten.</p>	<p>(1) ¹Dieses Gesetz gilt für die Behörden des Landes Bremen und der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven und die sonstigen nicht bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit Sitz im Land Bremen als Träger öffentlicher Gewalt. ²Sie sollen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und nach Maßgabe der §§ 8 bis 11 für die dort beschriebenen Regelungsbereiche insbesondere geeignete Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit, soweit diese in ihrem jeweiligen Aufgabenbereich noch nicht gewährleistet ist, ergreifen und gemäß §§ 6 und 7 auf die Beseitigung bestehender und die Vermeidung neuer Benachteiligungen hinwirken.</p>
<p>§ 6 Benachteiligungsverbot</p> <p>(1) ¹Behinderte Menschen dürfen gegenüber nicht behinderten Menschen nicht benachteiligt werden. ²Bestehende Benachteiligungen behinderter Menschen gegenüber nicht behinderten Menschen sind durch angemessene Vorkehrungen abzubauen, zu verhindern oder zu beseitigen.</p> <p>– unverändert –</p>	<p>§ 6 Benachteiligungsverbot</p> <p>(1) ¹Behinderte Menschen dürfen gegenüber nicht behinderten Menschen nicht benachteiligt werden. ²Bestehende Benachteiligungen behinderter Menschen gegenüber nicht behinderten Menschen sollen durch besondere Maßnahmen abgebaut, verhindert oder beseitigt werden.</p> <p>(2) Besondere Benachteiligungsverbote zu Gunsten behinderter Menschen in anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.</p>
<p>§ 6a Inklusion (neu eingefügt)</p> <p>Alle in § 5 genannten Stellen wirken auf die Förderung und Stärkung inklusiver Lebensverhältnisse hin und gestalten diese im Rahmen ihres Aufgabenkreises.</p>	
<p>§ 7 Besondere Belange behinderter Frauen, <u>Kinder</u> und <u>Eltern</u>; mehrdimensionale Benachteiligung</p>	<p>§ 7 Besondere Belange behinderter Frauen</p>

<p>(1)¹Bei der Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern sind von den in § 5 genannten Stellen die besonderen Belange behinderter Frauen zu beachten und bestehende Benachteiligungen zu beseitigen. ²Dabei soll durch besondere Maßnahmen die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von behinderten Frauen gefördert und bestehende Benachteiligungen abgebaut oder beseitigt werden.</p> <p>(2) ¹Die in § 5 genannten Stellen treffen alle erforderlichen Maßnahmen um den besonderen Schutz und die Teilhabe behinderter Kinder zu gewährleisten. ²Hierbei sind insbesondere die Achtung vor den sich entwickelnden Fähigkeiten behinderter Kinder sowie deren freie Meinungsäußerung in allen sie berührenden Angelegenheiten zu berücksichtigen.</p> <p>(3) Zur Verwirklichung einer selbstbestimmten Elternschaft sind von den in § 5 genannten Stellen die spezifischen Bedürfnisse von behinderten Eltern und deren Kindern zu beachten.</p> <p>(4) ¹Zur Verhinderung und Beseitigung mehrdimensionaler Benachteiligungen nach Satz 2 treffen die in § 5 genannten Stellen alle erforderlichen Maßnahmen. ²Eine mehrdimensionale Benachteiligung liegt insbesondere vor, wenn neben eine Benachteiligung nach § 3 zumindest eine solche tritt, die an ein in § 1 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes vom 14. August 2006 in der jeweils geltenden Fassung genanntes Merkmal anknüpft.</p>	<p>¹Bei der Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern sind die besonderen Belange behinderter Frauen zu berücksichtigen und bestehende Benachteiligungen zu beseitigen. ²Dabei soll durch besondere Maßnahmen die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von behinderten Frauen gefördert und bestehende Benachteiligungen abgebaut oder beseitigt werden.</p>
<p>§ 8 Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr</p> <p>(1) ¹Neubauten sowie Um- und Erweiterungsbauten der in § 5 genannten Stellen sind entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik barrierefrei zu gestalten. ²Von diesen Anforderungen</p>	<p>§ 8 Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr</p> <p>(1) ¹Neubauten sowie große Um- und Erweiterungsbauten der in § 5 genannten Stellen sollen entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik barrierefrei gestaltet werden. ²Von diesen</p>

<p>kann abgewichen werden, wenn mit einer anderen Lösung in gleichem Maß die Anforderungen an die Barrierefreiheit erfüllt werden oder wenn die Anforderungen an Neubauten und Um- und Erweiterungsbauten nur mit einem unverhältnismäßigen Mehraufwand erfüllt werden können.</p> <p>(2) ¹Bereits genutzte Bauten der in § 5 genannten Stellen sind entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik schrittweise bis zum 31.12.2026 barrierefrei zu gestalten. ²Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.</p> <p>(3) Sonstige bauliche oder andere Anlagen der in § 5 genannten Stellen, öffentliche Wege, Plätze und Straßen sowie öffentlich zugängliche Verkehrsanlagen und Beförderungsmittel sind nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften barrierefrei zu gestalten.</p> <p>(4) Der Senat soll durch die Sicherstellung von Beratungsangeboten die in § 5 genannten Stellen bei der Entwicklung von Konzepten und der Umsetzung von konkreten Maßnahmen zur Herstellung von Barrierefreiheit unterstützen.</p>	<p>Anforderungen kann abgewichen werden, wenn mit einer anderen Lösung in gleichem Maß die Anforderungen an die Barrierefreiheit erfüllt werden oder wenn die Anforderungen an Neubauten und große Um- und Erweiterungsbauten nur mit einem unverhältnismäßigen Mehraufwand erfüllt werden können.</p> <p>(2) Sonstige bauliche oder andere Anlagen des Landes und der Stadtgemeinden, öffentliche Wege, Plätze und Straßen sowie öffentlich zugängliche Verkehrsanlagen und Beförderungsmittel sind nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften barrierefrei zu gestalten.</p>
<p>§ 9 Barrierefreie Informationstechnik</p> <p>(1) ¹Die in § 5 genannten Stellen haben die von ihnen unterhaltenen informationstechnischen Systeme nach Satz 3 technisch so zu gestalten, dass sie von behinderten Menschen, gleich ob zum internen oder zum externen Gebrauch, uneingeschränkt genutzt werden können. ²Eine vollständige Barrierefreiheit im Bereich der Informationstechnik hat schrittweise bis zum 31.12.2019 zu erfolgen. ³Ein informationstechnisches System ist jegliche Art eines elektronischen datenverarbeitenden Systems, insbesondere jedes Informations-</p>	<p>§ 9 Barrierefreie Informationstechnik</p> <p>(1) Die in § 5 genannten Stellen haben ihre Internet- und Intranetseiten sowie die von ihnen zur Verfügung gestellten grafischen Programmoberflächen, die mit Mitteln der Informationstechnik dargestellt werden, schrittweise technisch so zu gestalten, dass sie auch von behinderten Menschen grundsätzlich uneingeschränkt genutzt werden können.</p>

<p>Kommunikationssystem.</p> <p>(2) ¹Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung konkretisierende Regelungen über die barrierefreie Gestaltung der informationstechnischen Systeme nach Absatz 1 zu treffen. ²Nach Maßgabe der technischen, finanziellen und verwaltungsorganisatorischen Möglichkeiten sind insbesondere die anzuwendenden Standards und die zeitliche Abfolge in Hinblick auf die Gewährleistung vollständiger Barrierefreiheit bis zum in Absatz 1 Satz 2 genannten Zeitpunkt festzulegen. ³Der Landesbeirat zur Teilhabe behinderter Menschen nach § 16 ist bei der Vorbereitung der Rechtsverordnung zu beteiligen.</p> <p>(3) Bedienen sich die in § 5 genannten Stellen zum Zwecke ihre Aufgabenwahrnehmung gewerbsmäßiger Anbieter von informationstechnischen Systemen, so haben diese ihr Angebot entsprechend den technischen Standards nach Absatz 1 zu gestalten.</p>	<p>(2) ¹Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Regelungen über die barrierefreie Gestaltung der Informationstechnik im Sinne des Absatzes 1 zu treffen und die dabei anzuwendenden Standards nach Maßgabe der technischen, finanziellen und verwaltungsorganisatorischen Möglichkeiten festzulegen. ²Die nach § 12 Abs. 4 anerkannten Verbände behinderter Menschen sind bei der Vorbereitung der Rechtsverordnung zu beteiligen.</p>
<p>§ 10 Gebärdensprache und Kommunikationshilfen</p> <p>– <i>unverändert</i> –</p> <p>– <i>unverändert</i> –</p> <p>(3) ¹Gehörlose und hörbehinderte Menschen und Menschen mit eingeschränkter Sprechfähigkeit haben nach Maßgabe der Verordnung nach Absatz 4 das Recht, mit den in § 5 genannten Stellen in Deutscher Gebärdensprache, mit lautsprachbegleitenden Gebärden oder mit anderen geeigneten Kommunikationshilfen zu kommunizieren, soweit dies zur Wahrnehmung eigener Rechte oder Interessen in der Kommunikation mit den in § 5 genannten Stellen erforderlich ist. ²Die in § 5 genannten Stellen haben dafür</p>	<p>§ 10 Gebärdensprache und Kommunikationshilfen</p> <p>(1) Die Deutsche Gebärdensprache ist als eigenständige Sprache anerkannt.</p> <p>(2) Lautsprachbegleitende Gebärden sind als Kommunikationsform der deutschen Sprache anerkannt.</p> <p>(3) ¹Gehörlose und hörbehinderte Menschen und Menschen mit eingeschränkter Sprechfähigkeit haben nach Maßgabe der Verordnung nach Absatz 4 das Recht, mit den in § 5 genannten Stellen in Deutscher Gebärdensprache, mit lautsprachbegleitenden Gebärden oder mit anderen geeigneten Kommunikationshilfen zu kommunizieren, soweit dies zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren erforderlich ist. ²Die in § 5 genannten Stellen haben dafür auf Wunsch der Berechtigten im erforderlichen</p>

<p>auf Wunsch der Berechtigten im erforderlichen Umfang die Übersetzung durch Gebärdendolmetscherinnen oder Gebärdendolmetscher oder die Verständigung mit anderen Kommunikationshilfen sicherzustellen; sie tragen die hierzu notwendigen Aufwendungen.</p> <p>(4) ¹Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Regelungen über die Heranziehung von Gebärdendolmetscherinnen und Gebärdendolmetschern und die Grundsätze für deren angemessene Vergütung oder eine Erstattung von notwendigen Aufwendungen für die Dolmetscherdienste oder den Einsatz anderer geeigneter Kommunikationshilfen zu treffen. ²Der Landesbeirat zur Teilhabe behinderter Menschen nach § 16 ist bei der Vorbereitung der Rechtsverordnung zu beteiligen.</p>	<p>Umfang die Übersetzung durch Gebärdendolmetscherinnen oder Gebärdendolmetscher oder die Verständigung mit anderen Kommunikationshilfen sicherzustellen; sie tragen die hierzu notwendigen Aufwendungen.</p> <p>(4) ¹Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Regelungen über die Heranziehung von Gebärdendolmetscherinnen und Gebärdendolmetschern und die Grundsätze für deren angemessene Vergütung oder eine Erstattung von notwendigen Aufwendungen für die Dolmetscherdienste oder den Einsatz anderer geeigneter Kommunikationshilfen zu treffen. ²Die nach § 12 Abs. 4 anerkannten Verbände behinderter Menschen sind bei der Vorbereitung der Rechtsverordnung zu beteiligen.</p>
<p>§ 10a Verständlichkeit und leichte Sprache (neu eingefügt)</p> <p>(1) Das Recht auf Erläuterung und Übertragung in leichter Sprache wird anerkannt und gewährleistet.</p> <p>(2) Menschen mit geistigen oder kognitiven Beeinträchtigungen haben nach Maßgabe der Verordnung nach Absatz 3 das Recht auf Erläuterung und Übertragung bei der Wahrnehmung ihrer eigenen Rechte und Interessen mit den in § 5 genannten Stellen. ²Diese haben dafür auf Wunsch der Berechtigten im erforderlichen Umfang die Erläuterung und Übertragung durch fachkundige Personen sicherzustellen; die in § 5 genannten Stellen tragen die hierzu notwendigen Aufwendungen.</p> <p>(3) ¹Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Regelungen über die Heranziehung von fachkundigen Personen und über die Grundsätze für deren angemessene Vergütung oder eine Erstattung von notwendigen</p>	

<p>Aufwendungen zu treffen. ²Der Landesbeirat zur Teilhabe behinderter Menschen nach § 16 ist bei der Vorbereitung der Rechtsverordnung zu beteiligen.</p>	
<p>§ 11 Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken</p> <p>(1) ¹Die in § 5 genannten Stellen haben bei der Gestaltung von schriftlichen Hinweisen, Bescheiden, Allgemeinverfügungen, öffentlich-rechtlichen Verträgen, Vordrucken sowie anderen für die Allgemeinheit bestimmten Informationen die besonderen Belange davon betroffener behinderter Menschen zu berücksichtigen. ²Blinden und sehbehinderten Menschen sind nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach Absatz 2 die in Satz 1 genannten Dokumente auf ihren Wunsch ohne zusätzliche Kosten in einer für sie wahrnehmbaren Form zugänglich zu machen, soweit dies zur Wahrnehmung eigener Rechte oder Interessen erforderlich ist. ³Zudem sind den in Satz 1 genannten Dokumenten auf Antrag Erläuterungen in leichter Sprache beizufügen. ⁴Die Vorschriften über Form, Bekanntgabe und Zustellung von Verwaltungsakten bleiben unberührt.</p> <p>(2) ¹Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Regelungen darüber zu treffen, bei welchen Anlässen und in welcher Art und Weise die in Absatz 1 Satz 1 genannten Dokumente blinden und sehbehinderten Menschen zugänglich gemacht werden. ²Der Landesbeirat zur Teilhabe behinderter Menschen nach § 16 ist bei der Vorbereitung der Rechtsverordnung zu beteiligen.</p>	<p>§ 11 Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken</p> <p>(1) ¹Die in § 5 genannten Stellen haben bei der Gestaltung von schriftlichen Bescheiden, Allgemeinverfügungen, öffentlich-rechtlichen Verträgen und Vordrucken die besonderen Belange davon betroffener behinderter Menschen zu berücksichtigen. ²Blinden und sehbehinderten Menschen sind nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach Absatz 2 die in Satz 1 genannten Dokumente auf ihren Wunsch ohne zusätzliche Kosten auch in einer für sie wahrnehmbaren Form zugänglich zu machen, soweit dies zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren erforderlich ist.</p> <p>(2) ¹Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Regelungen darüber zu treffen, bei welchen Anlässen und in welcher Art und Weise die in Absatz 1 Satz 1 genannten Dokumente blinden und sehbehinderten Menschen zugänglich gemacht werden. ²Die nach § 12 Absatz 4 anerkannten Verbände behinderter Menschen sind bei der Vorbereitung der Rechtsverordnung zu beteiligen.</p>
<p>§ 12 Verbandsklagerecht</p> <p>(1) ¹Ein nach Absatz 4 anerkannter Verband kann, ohne in seinen Rechten verletzt zu sein, nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung gerichtlichen Rechtsschutz beantragen, wenn er geltend macht, dass eine der in § 5 genannten</p>	<p>§ 12 Verbandsklagerecht</p> <p>(1) Ein nach Absatz 4 anerkannter Verband kann, ohne in seinen Rechten verletzt zu sein, nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung Klage erheben auf Feststellung eines Verstoßes durch die in § 5 genannten Stellen gegen</p>

Stellen in rechtswidriger Weise gegen

1. das Benachteiligungsverbot nach § 6 Abs. 1 und die Verpflichtung zur Herstellung der Barrierefreiheit in § 8 Abs. 1 und **Abs. 2**, § 9 Abs. 1, § 10 Abs. 3 oder § 11 Abs. 1 Satz 2 oder gegen Bestimmungen der hierzu erlassenen Rechtsverordnungen,
2. die Vorschriften des Landesrechts zur Herstellung der Barrierefreiheit in § 9 Abs. 1 des Bremischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege, § 34 Sätze 3 und 4 der Bremischen Landeswahlordnung, § 16 Abs. 1 und 2 der Wahlordnung zum Bremischen Personalvertretungsgesetz, § 9 Abs. 3 und 4 der Wahlordnung zur Wahl der Frauenbeauftragten, § 10 Abs. 1 und § 18 Abs. 1 Satz 2 des Bremischen Landesstraßengesetzes **oder § 4 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr im Land Bremen**,
3. die Vorschriften zur Herstellung der Barrierefreiheit nach der Bremischen Landesbauordnung bei der Erteilung von Baugenehmigungen,
4. **die Verpflichtung zur Inklusion nach § 3 Absatz 4 Satz 1 des Bremischen Schulgesetzes sowie nach § 4 Absatz 6 und Absatz 11 des Bremischen Hochschulgesetzes**,
5. **die Voraussetzungen der Unterbringung nach § 9 des Bremischen Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten**

verstoßen hat.

²Die in § 5 genannte Stelle hat dem nach Absatz 4 anerkannten Verband die

1. das Benachteiligungsverbot nach § 6 Abs. 1 und die Verpflichtung zur Herstellung der Barrierefreiheit in § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1, § 10 Abs. 3 oder § 11 Abs. 1 Satz 2 oder gegen Bestimmungen der hierzu erlassenen Rechtsverordnungen,
2. die Vorschriften des Landesrechts zur Herstellung der Barrierefreiheit in § 9 Abs. 1 des Bremischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege, § 34 Sätze 3 und 4 der Bremischen Landeswahlordnung, § 16 Abs. 1 und 2 der Wahlordnung zum Bremischen Personalvertretungsgesetz, § 9 Abs. 3 und 4 der Wahlordnung zur Wahl der Frauenbeauftragten oder § 10 Abs. 1 und § 18 Abs. 1 Satz 2 des Bremischen Landesstraßengesetzes,
3. die Vorschriften zur Herstellung der Barrierefreiheit nach der Bremischen Landesbauordnung bei der Erteilung von Baugenehmigungen.

Kosten der Rechtsverfolgung unabhängig von dessen Ausgang zu erstatten, es sei denn die Rechtsverfolgung ist als mutwillig anzusehen.

(2) ¹**Gerichtlicher Rechtsschutz** nach Absatz 1 ist nicht zulässig, wenn die angegriffene Maßnahme

1. den Verband nicht in seinem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt,
2. auf Grund einer Entscheidung in einem gerichtlichen Verfahren erlassen worden ist oder
3. in einem gerichtlichen Verfahren als rechtmäßig bestätigt worden ist.

(3) **Gerichtlicher Rechtsschutz** nach Absatz 1 kann erst erhoben werden, wenn die Parteien zuvor den Versuch unternommen haben, die Streitigkeit vor der in Absatz 3a normierten Schlichtungsstelle gütlich beizulegen.

(3a) ¹Zum Zwecke der Schlichtung wird bei der beauftragten Person eine verfahrenskostenfreie Schlichtungsstelle eingerichtet. ²Sie besteht aus einem unparteiischen Vorsitzenden, auf dessen Person sich die Parteien einigen müssen. ³Kommt eine Einigung nicht zustande, so bestellt ihn das Verwaltungsgericht. ⁴Der

(2) ¹~~Eine Klage~~ nach Absatz 1 ist nicht zulässig, wenn die angegriffene Maßnahme

1. den Verband nicht in seinem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt,
2. auf Grund einer Entscheidung in einem gerichtlichen Verfahren erlassen worden ist oder
3. in einem gerichtlichen Verfahren als rechtmäßig bestätigt worden ist.

²~~Soweit ein behinderter Mensch selbst seine Rechte durch eine Gestaltungs- oder Leistungsklage verfolgen kann oder hätte verfolgen können, ist eine Klage nach Absatz 1 nur zulässig, wenn der Verband geltend macht, dass es sich bei der angegriffenen Maßnahme um einen Fall von allgemeiner Bedeutung handelt.~~ ³~~Dies ist insbesondere der Fall, wenn eine Vielzahl gleich gelagerter Fälle vorliegt.~~

(3) ~~Vor Erhebung einer Klage nach Absatz 1 ist ein Vorverfahren entsprechend den Bestimmungen der §§ 68 bis 73 der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung durchzuführen; dies gilt auch dann, wenn die angegriffene Maßnahme von einer obersten Landesbehörde getroffen worden ist.~~

Senat wird ermächtigt, das weitere Schlichtungsverfahren durch Rechtsverordnung zu regeln. ⁵Der Landesbeirat zur Teilhabe behinderter Menschen nach § 16 ist bei der Vorbereitung der Rechtsverordnung zu beteiligen.

(4) Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, **Integration und Sport** soll einen Verband anerkennen, der

1. nach seiner Satzung ideell und nicht nur vorübergehend die Belange behinderter Menschen fördert,
2. nach der Zusammensetzung seiner Mitglieder dazu berufen ist, Interessen behinderter Menschen auf der Ebene des Bundes oder des Landes zu vertreten,
3. zum Zeitpunkt der Anerkennung mindestens drei Jahre besteht und in dieser Zeit im Sinne der Nummer 1 tätig gewesen ist,
4. die Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung bietet und
5. den Anforderungen der Gemeinnützigkeit oder Mildtätigkeit im Sinne der Abgabenordnung genügt.

– *unverändert* –

– *unverändert* –

(4) Die Senatorin für Soziales, ~~Kinder~~, Jugend und Frauen soll einen Verband anerkennen, der

1. nach seiner Satzung ideell und nicht nur vorübergehend die Belange behinderter Menschen fördert,
2. nach der Zusammensetzung seiner Mitglieder dazu berufen ist, Interessen behinderter Menschen auf der Ebene des Bundes oder des Landes zu vertreten,
3. zum Zeitpunkt der Anerkennung mindestens drei Jahre besteht und in dieser Zeit im Sinne der Nummer 1 tätig gewesen ist,
4. die Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung bietet und
5. den Anforderungen der Gemeinnützigkeit oder Mildtätigkeit im Sinne der Abgabenordnung genügt.

(5) Wird in einem Fall des Absatzes 1 ein behinderter Mensch in seinen Rechten verletzt, kann an seiner Stelle und mit seinem Einverständnis ein nach Absatz 4 anerkannter Verband, der nicht selbst am Verfahren beteiligt ist, Rechtsschutz beantragen, in diesem Fall müssen alle Verfahrensvoraussetzungen wie bei einem Rechtsschutzersuchen durch den behinderten Menschen selbst vorliegen.

(6) Ein nach § 13 Abs. 3 des Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen durch das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung anerkannter Verband gilt auch als anerkannt im Sinne des Absatz 4;

<p>(7) ¹Bei Wegfall einer der in Absatz 4 genannten Voraussetzungen kann die Anerkennung nach Anhörung des betroffenen Verbandes widerrufen werden. ²Mit einem Widerruf seitens des Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung entfällt für Verbände nach Absatz 6 die Anerkennung durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport.</p>	<p>Entsprechendes gilt für rechtlich selbständige Mitgliedsvereine eines solchen Verbandes.</p> <p>(7) ¹Bei Wegfall einer der in Absatz 4 genannten Voraussetzungen kann die Anerkennung nach Anhörung des betroffenen Verbandes widerrufen werden. ²Mit einem Widerruf seitens des Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung entfällt für Verbände nach Absatz 6 die Anerkennung durch die Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen.</p>
<p><u>§ 13 Berichterstattung</u></p> <p>¹Der Senat berichtet einmal in jeder Legislaturperiode der Bürgerschaft über die Erfahrungen mit diesem Gesetz, seine Auswirkungen und Anwendungsprobleme in der Praxis und Fragen der Benachteiligung behinderter Menschen. ²Alle Feststellungen des Berichts sind geschlechtsdifferenziert zu treffen. ³Dem Landesbeirat zur Teilhabe behinderter Menschen nach § 16 und den nach § 12 Abs. 4 anerkannten Verbänden behinderter Menschen ist bei der Vorbereitung des Berichts Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ⁴Sie wird der Bürgerschaft mit dem Bericht zugeleitet.</p>	<p><u>§ 13 Berichterstattung</u></p> <p>¹Der Senat berichtet einmal in jeder Legislaturperiode der Bürgerschaft über die Erfahrungen mit diesem Gesetz, seine Auswirkungen und Anwendungsprobleme in der Praxis und Fragen der Benachteiligung behinderter Menschen. ²Alle Feststellungen des Berichts sind geschlechtsdifferenziert zu treffen. ³Den nach § 23 Abs. 4 anerkannten Verbänden behinderter Menschen ist bei der Vorbereitung des Berichts Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ⁴Sie wird der Bürgerschaft mit dem Bericht zugeleitet.</p>
<p><u>§ 14 Amt des Landesbehindertenbeauftragten</u></p> <p>– <i>unverändert</i> –</p> <p>(2) Die beauftragte Person soll ein behinderter Mensch sein.</p>	<p><u>§ 14 Amt des Landesbehindertenbeauftragten</u></p> <p>(1) ¹Der Präsident der Bürgerschaft schlägt die beauftragte Person vor, nachdem er von den verbandsklageberechtigten Verbänden nach § 12 eine Stellungnahme zu seinem Vorschlag eingeholt hat. ²Die Bürgerschaft (Landtag) wählt die auf Vorschlag des Präsidenten beauftragte Person für einen Zeitraum von sechs Jahren. ³Sie wird danach vom Vorstand der Bürgerschaft ernannt.</p> <p>(2) Die beauftragte Person soll möglichst ein Mensch mit Behinderung sein.</p>

<p>– unverändert –</p> <p>– unverändert –</p>	<p>(3) Die beauftragte Person ist in der Wahrnehmung des Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.</p> <p>(4) Der beauftragten Person sind für die Erfüllung ihrer Aufgaben die notwendigen Personal- und Sachmittel zur Verfügung zu stellen.</p>
<p>§ 15 Aufgaben und Befugnisse</p> <p>(1) Die beauftragte Person wirkt darauf hin, dass die Verpflichtung des Landes, in Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und des Artikels 2 Absatz 3 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen für gleichwertige Lebensbedingungen für Menschen mit und ohne Behinderung in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens zu sorgen, erfüllt wird.</p> <p>– unverändert –</p> <p>(3) ¹Die beauftragte Person ist in der Ausübung ihres Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. ²Sie steht den Bürgerinnen und Bürgern mit und ohne Behinderung und ihren Verbänden im Sinne einer Ombudsfunktion als Mittler zwischen den Interessen behinderter Menschen, Behindertenverbänden und Organisationen, die behinderte Menschen vertreten, Rehabilitationsträgern, Einrichtungen für behinderte Menschen und der öffentlichen Verwaltung sowie der Bürgerschaft (Landtag) zur Verfügung. ³Für die Stadtgemeinde Bremen nimmt die beauftragte Person auch die Funktion einer/eines kommunalen Behindertenbeauftragten wahr. ⁴Die Stadt Bremerhaven beruft eine Person, die die Funktion einer oder eines kommunalen Behindertenbeauftragten</p>	<p>§ 15 Aufgaben und Befugnisse</p> <p>(1) Die beauftragte Person wirkt auf gleichwertige Lebensbedingungen für Menschen mit und ohne Behinderung in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens hin.</p> <p>(2) Die beauftragte Person wirkt darauf hin, dass die Verpflichtung der Träger öffentlicher Gewalt, für die Gleichstellung behinderter Menschen und die Beseitigung geschlechtsspezifischer Benachteiligungen behinderter Frauen zu sorgen, in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens erfüllt wird.</p> <p>(3) ¹Die beauftragte Person ist in der Ausübung ihres Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. ²Sie steht den Bürgerinnen und Bürgern mit und ohne Behinderung und ihren Verbänden im Sinne einer Ombudsfunktion als Mittler zwischen den Interessen behinderter Menschen, Behindertenverbänden und Organisationen, die behinderte Menschen vertreten, Rehabilitationsträgern, Einrichtungen für behinderte Menschen und der öffentlichen Verwaltung sowie der Bürgerschaft (Landtag) zur Verfügung.</p>

für die Stadt Bremerhaven wahrnimmt; vor der Entscheidung ist der Inklusionsbeirat Bremerhaven anzuhören.

– unverändert –

– unverändert –

(6) Die beauftragte Person hat gegenüber allen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Aufgaben einen Anspruch, bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderlichen Auskünfte und Akteneinsicht unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorschriften zu erhalten.

(7) ¹Stellt die beauftragte Person Verstöße **gegen Rechte von behinderten Menschen gemäß der UN-Behindertenrechtskonvention, wie insbesondere** gegen das Verbot der Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen oder gegen die Bestimmungen zur Barrierefreiheit, fest oder werden andere Verpflichtungen aus **diesem** Gesetz nicht eingehalten, so beanstandet sie dies gegenüber dem Träger öffentlicher Aufgaben oder dem zuständigen Mitglied des Senats. ²Die beauftragte Person kann sich zur Abhilfe auch an die Präsidentin oder den Präsidenten der Bürgerschaft (Landtag) wenden.

– unverändert –

(4) ¹Jede Bürgerin und jeder Bürger kann sich an die beauftragte Person wenden, wenn die Ansicht besteht, dass Rechte von behinderten Menschen beeinträchtigt werden. ²Niemand darf deswegen benachteiligt werden.

(5) Der Senat beteiligt die beauftragte Person bei allen Vorhaben des Senats, die die Belange behinderter Menschen betreffen; sie hat das Recht auf frühzeitige Information und kann jederzeit Stellungnahmen abgeben.

~~(6) Der Senat trägt dafür Sorge, dass alle Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Aufgaben die beauftragte Person bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützen und ihr auf Anforderung die hierfür erforderlichen Auskünfte unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorschriften erteilen.~~

(7) ¹Stellt die beauftragte Person Verstöße gegen das Verbot der Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen oder gegen die Bestimmungen zur Barrierefreiheit fest oder werden andere Verpflichtungen aus dem Gesetz nicht eingehalten, so beanstandet sie dies gegenüber dem Träger öffentlicher Aufgaben oder dem zuständigen Mitglied des Senats. ²Die beauftragte Person kann sich zur Abhilfe auch an die Präsidentin oder den Präsidenten der Bürgerschaft (Landtag) wenden.

(8) ¹Die beauftragte Person nimmt zum Bericht des Senats zur Lage der Menschen mit Behinderung Stellung und legt der

	<p>Bürgerschaft (Landtag) alle zwei Jahre einen Bericht über ihre eigene Tätigkeit vor. ²In der Aussprache über den Tätigkeitsbericht kann die Bürgerschaft (Landtag) der beauftragten Person Gelegenheit zur Vorstellung des Tätigkeitsberichts geben.</p>
<p>§ 16 Landesteilhabebeirat (neu eingefügt)</p> <p>(1) ¹Es wird ein unabhängiger Landesbeirat zur Teilhabe behinderter Menschen gebildet, der die beauftragte Person in allen wesentlichen Fragen, die die Belange von behinderten Menschen berühren, berät und unterstützt. ²Er beteiligt sich insbesondere an der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention sowie an der Umsetzung und Weiterentwicklung des Landesaktionsplanes zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention. ³Seine Amtsperiode beträgt vier Kalenderjahre. ⁴Neben der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport bildet die beauftragte Person in Zusammenarbeit mit dem Landesbeirat die Schnittstelle zwischen staatlichen und nichtstaatlichen Akteuren im Sinne von Artikel 33 UN-Behindertenrechtskonvention (Koordination mit der Zivilgesellschaft).</p> <p>(2) ¹Der Landesbeirat vertritt nach der Zusammensetzung seiner Mitglieder die behinderten Menschen in ihrer Gesamtheit auf Landesebene. ²Seine Zusammensetzung und Arbeitsweise hat dem Prinzip der Partizipation von behinderten Menschen als Expertinnen und Experten in eigener Sache Rechnung zu tragen. ³Dem Landesbeirat gehören als stimmberechtigte Mitglieder die beauftragte Person sowie Vertreterinnen und Vertreter behinderter Menschen, die selbst behindert sind, an. ⁴Diese werden auf Vorschlag der beauftragten Person und der nach § 12 Abs. 4 klageberechtigten Verbände durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport für die Dauer einer Amtsperiode benannt. ⁵Für die</p>	<p>§ 16 (aufgehoben)</p>

Nachberufung eines ausgeschiedenen Mitglieds gilt Satz 4 entsprechend. ⁶Ständige beratende Mitglieder sind die Senatskanzlei, alle Senatsressorts, die Fraktionen der in der Bürgerschaft (Landtag) vertretenen Parteien, die oder der kommunale Behindertenbeauftragte der Stadt Bremerhaven, der Landesrat für Integration, die Landeszentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau, die Landessenorenvertretung, der Landesjugendring sowie die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege. ⁷Weitere ständige Gäste können durch einfache Mehrheit der Mitglieder benannt werden. ⁸Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu berufen.

(3) Der Landesbeirat arbeitet eng mit weiteren behindertenpolitisch sachverständigen Personen, Institutionen und Verbänden zusammen und lädt diese bei Bedarf frühzeitig zu seinen Sitzungen ein.

(4) ¹Bei der beauftragten Person wird eine Geschäftsstelle des Landesbeirats gebildet. ²Der Senat stellt der Geschäftsstelle des Landesbeirats die für die Aufgabenerfüllung notwendigen Personal- und Sachmittel zur Verfügung. ³Die beauftragte Person beruft die konstituierende Sitzung des Landesbeirats ein.

(5) ¹Der Landesbeirat gibt sich eine eigene Geschäftsordnung. ²Die ehrenamtlichen Mitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung. ³Diese richtet sich nach der Verordnung über Pauschsätze nach dem Ortsgesetz über Beiräte und Ortsämter.